

Mitteilung des Senats

vom 13. September 1907.

Inhaltsverzeichnis.

- | | |
|---|----------|
| 1. Alljährliche Übersicht über die Arbeiterverhältnisse in den Betrieben des Staates | S. 1009. |
| 2. Neubau des Stadthauses | " 1009. |
| 3. Pension für die Witwe des Bauaufsehers Georg Siemers in Bremerhaven | " 1009. |
| 4. Festlegung einer Planstraße als Zufuhrstraße zu den projektierten Hafen- und Kanalanlagen am linken Weserufer sowie Ankauf der Grundstücke Brückenstraße Nr. 82/84 | " 1011. |

1. Alljährliche Übersicht über die Arbeiterverhältnisse in den Betrieben des Staates.

Der Senat erklärt sich mit der von der Deputation wegen Ruheohnberechtigung für die Arbeiter in staatlichen Betrieben vertretenen Ansicht einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

2. Neubau des Stadthauses.

Die Deputation wegen des Neubaus des Stadthauses hat den anliegenden Bericht überreicht, den der Senat der Bürgerschaft zur Kenntnisnahme zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Die unterzeichnete Deputation beehrt sich zu berichten, daß sie auf den Antrag einer größeren Anzahl am Wettbewerb teilnehmender Architekten beschlossen hat, die unter IX des Programms vorgesehene Frist für die Ablieferung der Entwürfe vom 15. November d. J. bis zum 15. Januar 1908 zu verlängern. Ferner hat die Deputation anstelle des zu ihrem Bedauern aus Gesundheitsrücksichten von der Beteiligung am Wettbewerb zurückgetretenen Herrn J. G. Poppe den hiesigen Architekten Herrn Hans Lassen zum Wettbewerb eingeladen. Herr Lassen hat die Einladung angenommen.

Bremen, den 11. September 1907.

Die Deputation wegen des Neubaus des Stadthauses.

(gez.) **Barthausen.**

(gez.) **Wuppesahl.**

3. Pension für die Witwe des Bauaufsehers Georg Siemers in Bremerhaven.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat mit dem Bemerkens, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird, der Bürgerschaft hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Der Bauaufseher bei der Hafenbauinspektion Bremerhaven Georg Siemers, geboren im Dezember 1857, ist am 2. August d. J. verstorben und hat seine Witwe sowie zwei minderjährige Kinder im Alter von zwölf und neun Jahren in unterstützungsbedürftigem Zustande hinterlassen.

Siemers ist am 1. Mai 1893 als Bauaufseher bei den Hafenerweiterungsbauten in Bremerhaven angestellt und zum 1. April 1894 in eine neu geschaffene Bauaufseherstelle bei der Hafenunterhaltung, in der er als Gehilfe des Schleusenmeisters tätig werden sollte, eingerückt. Am 1. Mai 1895 hat er die Jahrgeldsberechtigung erhalten.

Zum Budget für 1901 (Verhdlg. S. 118) ist für Siemers, der inzwischen bei der Unterhaltung der Straßen, der Kanal- und Gasleitungen usw. im Hafengebiet tätig geworden war, die Ruhegehaltsberechtigung beantragt, was Senat und Bürgerschaft genehmigt haben. Als Beginn der Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehalts wurde vom Senat der 1. April 1901 bestimmt. Da hiernach dem Siemers bei seinem Ableben noch kein Anspruch auf Ruhegehalt zustand, hat auch seine Witwe kein Recht auf Witwenpension.

Für die nachträgliche Gewährung der Witwen- und Waisenpension dürften aber überwiegende Billigkeitsgründe sprechen. Wie schon in dem erwähnten Budgetbericht der Deputation für 1901 bemerkt ist, beruht es auf einem Versehen, daß Siemers nicht schon bei der Gehaltsregulierung von 1899 die Ruhegehaltsberechtigung verliehen ist.

Die Gehaltsdeputation hatte nämlich 1899 für „2 Bauaufseher“ in Bremerhaven — für Walter, der schon Ruhegehaltsberechtigt war und für Siemers — eine Erhöhung des Gehalts von 1800—2700 M. auf 1800—3600 M. in Aussicht genommen, während nach ihrem Vorschlage das Gehalt des über Siemers stehenden Schleusenmeisters unverändert auf 2000—2800 M. bestehen bleiben und das Gehalt des dem Siemers gleichstehenden Materialaufsehers von 1800—2700 M. nur auf 1800—3000 M. steigen sollte. Die Behörde hat sich daher dieser beiden letzteren Beamten, des Schleusenmeisters und des Materialaufsehers, die tatsächlich als Bauaufseher anzusehen waren, besonders angenommen und ihre Gleichstellung mit den beiden Bauaufsehern sowie die Gewährung der Ruhegehaltsberechtigung für den Materialaufseher beantragt; dabei ist unbeachtet geblieben, daß Siemers, mit dessen Gehaltssteigerung die Behörde einverstanden war, die Ruhegehaltsberechtigung noch nicht besaß.

Hätte Siemers 1899 die Ruhegehaltsberechtigung, wie es ihm zuzumuten, erhalten, so würde ihm die ganze Dienstzeit, die seit der Verleihung der Jahrgeldsberechtigung verflossen war, angerechnet sein. Denn den bisher jahrgeldsberechtigten Angestellten, die 1899 die Ruhegehaltsberechtigung erhalten haben, ist allgemein die ganze Dienstzeit in den von ihnen bekleideten Stellen für die Ruhegehaltsberechtigung in Anrechnung gebracht. Bei Anwendung dieses Grundsatzes auf Siemers würde für ihn als Beginn der Dienstzeit in bezug auf die Berechnung des Ruhegehalts der 1. April 1894 festgesetzt sein. Er würde dann an seinem Todestage Anspruch auf ein Ruhegehalt von 46 Prozent von 3200 = 1472 M. gehabt haben. Die Witwenpension hätte sich auf 40 Prozent von 1472 M. = 588,80 M. belaufen.

In Würdigung der vorstehend geschilderten Sachlage hatte die Deputation im Juli d. J. den Beschluß gefaßt, zum nächstjährigen Budget den Antrag zu stellen, daß dem Siemers ein Teil seiner jahrgeldsberechtigten Dienstzeit auf die Ruhegehaltsberechtigung angerechnet werde.

Siemers, dem das Zeugnis eines ganz besonders tüchtigen Beamten erteilt ist, hat seit zwei Jahren gekrankelt und bei einer längeren kostspieligen chirurgischen Behandlung im Jahre 1906 seine Ersparnisse zur Deckung der Kurkosten völlig verbrauchen müssen.

Die Deputation empfiehlt, das frühere Versehen insoweit wieder gut zu machen, daß angenommen wird, Siemers habe bei seinem Ableben eine Ruhegehaltsberechtigte Dienstzeit von zehn Jahren hinter sich gehabt. Er würde dann ein Anrecht auf ein Ruhegehalt von 40 Prozent von 3200 M. = 1280 M. gehabt haben und seiner Witwe ein Recht auf 40 Prozent von 1280 M. = 512 M. zustehen.

Die Deputation beantragt,
aus Billigkeitsgründen der Witwe des Bauaufsehers Siemers eine jährliche Pension von 512 M., und seinen Kindern für den Fall des Ablebens der Witwe eine Waisenpension gemäß §§ 3 und 9 des Witwenpensionsgesetzes zu gewähren.

Bremen, den 11. September 1907.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthansen.** (gez.) **Abdicks.**

4. Festlegung einer Planstraße als Zufuhrstraße zu den projektierten Hafen- und Kanalanlagen am linken Weserufer sowie Ankauf der Grundstücke Brückenstraße Nr. 82/84.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Regulierung der Baulinien einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Laut Beschluß vom 22. Juni d. J. wünscht die Bürgerschaft einen Bericht darüber, ob es sich empfehle, auf den dem Staate gehörenden früheren Struthoff'schen und Kirchhoff'schen Ländereien zwischen Kantstraße und Bachstraße eine neue Straße anzulegen.

Die Deputation beehrt sich hierzu zu berichten, daß die Festlegung einer 17 m breiten Straße in der Verlängerung der Brückenstraße über den Stadtgraben und über die früheren Struthoff'schen und Kirchhoff'schen Grundstücke hinweg bis zur Neuenlanderstraße sich durchaus empfiehlt. Werden die für den Binnenschiffahrtsverkehr projektierten Hafen- und Kanalanlagen, am linken Weserufer verwirklicht, so bildet eine solche Straße die Hauptverbindung nach den zukünftigen Kanalanlagen, außerdem wird dadurch in Verbindung mit der Brückenstraße und den beiden Weserbrücken ein direkter Straßenzug zwischen dem Mittelpunkt der Altstadt, dem Marktplatz, und der Neuenlanderstraße geschaffen.

Für die Brückenstraße sind mit Rücksicht auf deren zukünftige Bedeutung bereits neue Straßenlinien für eine Breite von 17 m von Senat und Bürgerschaft beschlossen. Es empfiehlt sich deshalb, auch für die neue Straße eine gleiche Breite festzulegen. Die Lage der Straße ist in dem beifolgenden Plane vom 10. September 1907, gezeichnet „Bahnsen“, in roter Farbe eingetragen und mit den Buchstaben A B, C D, E F, G H und J K bezeichnet. Das dem Staat gehörende Gelände ist im Plane grün umrandet.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat sich mit der vorgeschlagenen Planstraße einverstanden erklärt.

Die Durchführung des Teiles der neuen Planstraße, der die direkte Verlängerung der Brückenstraße bildet, wird erschwert durch die hohe Lage der Grundstücke an der Brückenstraße zwischen der Straße Neustadtswall und dem Stadtgraben. Es ist erforderlich, daß das Straßenniveau der Brückenstraße an dieser Stelle gesenkt wird. Der Höhenunterschied zwischen der Straße und dem Mühlengrundstück des Müllers J. Sönksen wird etwa 3,5 m betragen. Um die Zugänglichkeit dieses Grundstücks zu erhalten, würde es einer auf 10 200 M. veranschlagten Rampananlage mit Futtermauern bedürfen. Zur Ersparrung dieser Kosten hat die Deputation wegen Ankauf des Mühlengrundstücks Brückenstraße Nr. 82/84 sich mit Sönksen in Verbindung gesetzt, der schon vor längerer Zeit einen Bauantrag eingereicht hatte, wonach er neben der Mühle einen großen Neubau ausführen wollte. Die Ausführung dieses Neubaus würde die Schwierigkeiten bei Herstellung der

Straße bedeutend vermehrt haben; für die Verweigerung der Bauerlaubnis war eine gesetzliche Grundlage nicht vorhanden. Die Verhandlungen führten zum Abschluß des anliegenden Vertrages, wonach Sönksen vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft sein gesamtes Grundstück zum Preise von 60 000 M. an den Staat verkauft. Der Schätzungswert des 379,30 qm großen, in dem anliegenden Plan schwarz umranderten Grundstücks ist 41 000 M., wovon 31 800 M. auf die Gebäude entfallen. Für das Quadratmeter Grundfläche einschließlich Gebäude sind demnach 158,18 M. und für das Quadratmeter unbebauter Grundfläche 74,34 M. zu bezahlen. Diese Preise sind nach Ansicht der Deputation als angemessen zu bezeichnen, umso mehr, als der Staat auch die freie Verfügung wieder erhält über das dem Müller Sönksen als Umfahrt um die Mühle und als Wendepfad dienende Staatsareal.

Mit Rücksicht auf das gegenüber dem Mühlengrundstück zu errichtende neue Schulgebäude ist eine Senkung der Straße schon bald erforderlich, es empfiehlt sich daher, den Ankauf des Mühlengrundstücks zur Ersparung der erheblichen Kosten der Rampenanlage nicht weiter hinauszuschieben.

Die Deputation beantragt daher:

- 1) den in dem beifolgenden Plane mit A B, C D, E F, G H und J K bezeichneten Straßenzug als 17 m breite Planstraße zu beschließen und den nachstehenden Gesetzentwurf zu genehmigen,
- 2) den mit J. Sönksen abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und die Kaufsumme mit 60 000 M., sowie an Kosten und Staatsabgabe 1000 M., insgesamt demnach 61 000 M., auf das Budget der außerordentlichen Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage 1. Gesetz, betreffend Festsetzung einer Planstraße in der Neuenländer Feldmark.

Vom 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die für Planstraßen geltenden Bestimmungen der Bauordnung finden auf die durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom festgesetzte Planstraße in der Neustadt und in der Neuenländer Feldmark Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

Unteranlage 2.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Mühlenbesitzer Ingwer Sönksen, wohnhaft Brückenstraße Nr. 82/84 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

J. Sönksen verkauft an den Bremischen Staat seine im Kataster mit Nr. 256 und 257 bezeichneten Grundstücke Brückenstraße Nr. 82 und 84 in dem Zustande, in dem sie sich zurzeit befinden, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, von außerordentlichen Lasten sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden frei. Außerdem tritt J. Sönksen seinen Anteil an den im Kataster mit Nr. 255 bezeichneten Ellmershof an den Bremischen Staat ab.

§ 2.

Die Grundstücke werden dem Bremischen Staat am 1. Oktober d. J. geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 60 000 M., in Buchstaben: Sechzigtausend Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach geschehener Auflassung. Sollte die Auflassung am Lieferungstage noch nicht erfolgt sein, so wird der Kaufpreis vom Tage der Lieferung bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr verzinst.

§ 4.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkauften Grundstücke bis zum Lieferungstage gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, die Grundstücke sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis vom Tage der Übernahme der Grundstücke an bis zur Zahlung mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Kosten sowie die Staatsabgabe werden von beiden Parteien gemeinschaftlich, je zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 5. September 1907.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

(gez.) **J. Sönsjen.**

